

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 1. April 2025

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Vertragsparteien / Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) bilden die Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen der Claranet GmbH, Hanauer Landstraße 196, 60314 Frankfurt am Main („Claranet“) und Ihnen als Vertragspartner („Kunde“). Claranet erbringt ihre Dienste und Leistungen (nachfolgend insgesamt „Leistungen“) auf Grundlage dieser AGB und den Bestimmungen im Bestellschein („BS“), der Leistungsbeschreibung („LB“) bzw. Leistungsschein („LS“) und Service Level Agreement („SLA“). Die Bestimmungen der LS bzw. LB, BS sowie der SLA gehen diesen AGB vor.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert und gelten nicht.
- 1.3 Ein Vertrag zwischen Claranet und dem Kunden kommt durch Annahme der Bestellung des Kunden in Form einer Auftragsbestätigung durch Claranet zustande.
- 1.4 Soweit die nachfolgend unter Abschnitt II bis VI genannten Zusatzbedingungen Anwendung finden, gelten diese zusätzlich und vorrangig zu diesem Abschnitt I.

2. Leistungsumfang / Leistungen von Drittanbietern / Leistungsänderungen

- 2.1 Die von Claranet zu erbringenden Leistungen ergeben sich abschließend aus den Bestellunterlagen (BS, LB bzw. LS und SLA).
- 2.2 Claranet erbringt vereinbarte Wartungsleistungen (Systemwartungen) in den hierfür in den Bestellunterlagen vorgesehenen oder sonst mit dem Kunden vereinbarten Wartungszeiträumen („Wartungsfenster“). In Wartungsfenstern hat der Kunde keinen Anspruch auf Nutzung der Leistungen, da die Leistungen in Wartungsfenstern regelmäßig nicht, nur mit reduziertem Umfang oder verminderter Leistungsgüte zur Nutzung bereitstehen. Wartungsleistungen (Systemwartung) für Software werden nur für die jeweils aktuellste Softwareversion erbracht.
- 2.3 Claranet wird das verwendete Speichervolumen regelmäßig mithilfe von Systemchecks vermessen. Etwaige Überschreitungen der vereinbarten Mengen werden vom Kunden entsprechend des Leistungsscheins vergütet.
- 2.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die in Anspruch genommenen Leistungen von Claranet ohne schriftliche Genehmigung von Claranet Dritten – insbesondere Verbrauchern iSd. § 13 BGB – zur Nutzung zu überlassen. Als Dritte gelten nicht der Kunde und die mit ihm gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und die dort beschäftigten oder in deren Auftrag handelnde Unternehmen oder Personen. Claranet wird die Zustimmung nicht willkürlich verweigern.
- 2.5 Soweit Claranet dem Kunden Software dritter Lizenzgeber, Leistungen von Public-Cloud-Anbietern und weitere Leistungen Dritter zur Verfügung stellt, wird Claranet den Kunden auf die für die Inanspruchnahme dieser Drittleistungen geltenden besonderen Vertragsbedingungen hinweisen und diese dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellen. Soweit Drittanbieter die Bereitstellung ihrer Leistungen davon abhängig machen, dass der Kunde sich zur Einhaltung bestimmter Vertragsbedingungen auch unmittelbar gegenüber ihnen verpflichtet, ist Claranet zur Bereitstellung der Drittleistungen nicht verpflichtet, wenn der Kunde sich nicht wie erforderlich gegenüber dem Anbieter der Drittleistungen verpflichtet. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten auch andere Gesellschaften der Claranet-Gruppe.
- 2.6 Termine und Fristen für die Leistungserbringung durch Claranet sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich von Claranet schriftlich bestätigt wurden und der Kunde selbst rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden, notwendigen Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch Claranet erfüllt. Alle Termine und Fristen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung von Claranet, ausgenommen Claranet hat die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten.
- 2.7 Claranet ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen soweit aus triftigen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Gründen erforderlich, zu ändern und dem Kunden anstelle der betreffenden Leistung eine nach Art, Umfang und Güte vergleichbare gleichwertige Ersatzleistung zu ansonsten unveränderten Bedingungen (insbesondere im Hinblick auf den Preis) zur Verfügung zu stellen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Triftige Gründe sind insbesondere technische Verbesserungen, Anpassungen an technische Entwicklungen und Gesetzesänderungen oder wesentlichen Entscheidungen der Bundesnetzagentur (BNetzA), die eine Änderung erforderlich machen. Die beabsichtigte Änderung wird dem Kunden spätestens drei (3) Monate vor Inkrafttreten in Schriftform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb von einem (1) Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich, so wird diese entsprechend der Mitteilung wirksam. Im Falle des Widerspruchs durch den Kunden kann Claranet den Vertrag im Hinblick auf die betreffende Leistung oder insgesamt mit Wirkung zum beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung außerordentlich kündigen. Die Kündigung durch Claranet ist binnen eines (1) Monats ab Zugang der Widerspruchsnachricht dem Kunden gegenüber in Schriftform zu erklären. Claranet wird den Kunden bei der Mitteilung über die Änderung auf das Widerspruchsrecht und die Folgen eines nicht oder nicht fristgerecht eingegangenen Widerspruchs besonders hinweisen. Sollte Claranet nicht frist- und formgerecht kündigen, bleibt es bei den unveränderten Leistungen.
- 2.8 Sollte im Rahmen von kundenüberlassenen Services Hardware nicht mehr verfügbar sein oder nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, wird Claranet sich bemühen, dem Kunden adäquaten Ersatz zur Verfügung zu

stellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, welche der Kunde zu tragen hat. Falls Mehrkosten entstehen, wird Claranet dies dem Kunden zeitnah mitteilen.

- 2.9 Sollte vom Kunden genutzte und nicht von Claranet im Rahmen des Vertrages mit dem Kunden bereitgestellte Software (z. B. Betriebssysteme, Datenbanken etc.) („Kunden-Software“) von dem Hersteller der jeweiligen Software nicht mehr mit Updates versorgt werden und der Kunde eine neue Software nutzen, ist Claranet nicht verpflichtet, die von Claranet dem Kunden bereitgestellte Software an die neue Kunden-Software anzupassen. Sollte der Kunde eine Anpassung der von Claranet bereitgestellten Software an die neue Kunden-Software wünschen, wird Claranet, die hierdurch entstehenden Kosten, dem Kunden gesondert in Rechnung stellen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Anpassung geltenden Gebührensätze von Claranet. Die Regelung in Ziffer 4.8 bleibt unberührt.

3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde wird Claranet bei ihrer Tätigkeit angemessen so unterstützen, dass sie ihre Leistungen vertragsmäßig erbringen kann. Der Kunde stellt Claranet insbesondere alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereit.
- 3.2 Der Kunde zeigt Claranet unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und im Falle eines erteilten SEPA-Firmenmandats seine Bankverbindung an.
- 3.3 Soweit vereinbart, stellt der Kunde Claranet Softwarelizenzen, Leistungen von Public-Cloud-Anbietern oder weitere Leistungen Dritter in der/dem für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch Claranet erforderlichen Art, Umfang und Zeit bei.
- 3.4 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der Kunde für die Kompatibilität seiner Serversysteme, Betriebssysteme und Applikationen mit der Leistung von Claranet verantwortlich und muss die in den BS, LB oder LS aufgeführten technischen (Mindest)Voraussetzungen erfüllen; Der Kunde hat für die Einrichtung und / oder Konfiguration der erforderlichen Hardware und sonstigen Einrichtungen des Kunden, wie der Hausverkabelung, Sorge zu tragen.
- 3.5 Serversysteme, Betriebssysteme und Applikationen des Kunden sind jeweils von diesem auf dem aktuellen Stand zu halten und durch entsprechende Maßnahmen gegen missbräuchliche Verwendung von Dritten abzusichern, soweit nicht Claranet gegenüber dem Kunden ausdrücklich vertraglich eine Verpflichtung zur Durchführung solcher Maßnahmen übernommen hat. Hierzu zählen insbesondere Anti-Viren-Programme und das zeitnahe Einspielen von Sicherheitspatches.
- 3.6 Der Kunde wird anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung tragen, und insbesondere ihm durch Claranet zugeordnete Passwörter geheim halten, ordnungsgemäß gebrauchen, unverzüglich ändern oder Änderungen veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
- 3.7 Der Kunde wird die Installation von Software-Updates durch Claranet zulassen und Claranet dabei im Rahmen des Erforderlichen unterstützen, insbesondere bei dem Update von Anti-Viren-Programmen und dem zeitnahen Einspielen von Sicherheitspatches. Der Kunde wird Claranet bzw. den von Claranet beauftragten Personen, die zur Bereitstellung, Erbringung oder Entstörung der Leistungen erforderlichen Zugangs- und Zugriffsrechte einräumen, insbesondere an vereinbarten Terminen Zugang zu den überlassenen Geräten sowie sonstigen Einrichtungen und Räumen zu gewähren, soweit dies zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
- 3.8 Der Kunde darf die Leistungen von Claranet nicht in einer Weise nutzen, welche die Einrichtungen von Claranet, die uneingeschränkte Aufrechterhaltung ihrer Leistungen und Leistungsfähigkeit (auch gegenüber anderen Kunden) oder die öffentliche Sicherheit gefährdet. Der Kunde darf die angebotenen Leistungen von Claranet nicht zu missbräuchlichen oder rechtswidrigen Zwecken nutzen. Missbräuchliche Zwecke sind insbesondere das Verbreiten, Herunterladen oder Veröffentlichens von Inhalten, Tätigen von Anrufen oder Versenden von E-Mail-Nachrichten, die Rechte Dritter verletzen oder beeinträchtigen können, oder der Bedrohung und Belästigung Dritter dienen. Weitere missbräuchliche Zwecke sind insbesondere, das Ausspähen bzw. Abfangen von Daten und die entsprechenden Vorbereitungshandlungen, die rechtswidrige Nutzung von Peer-to-Peer-Diensten, die Verbreitung unaufgeforderter Massensendungen, die Belastung der Leistungen bzw. des Netzwerkes oder von Teilen der Leistungen bzw. des Netzwerkes und seiner Einwahlpunkte über das vertraglich vereinbarte Maß, Denial-of-Service-Attacken (DDoS), Betrieb von Botnetzen, Portscans, der Versand unerwünschter E-Mails, E-Mail-Bombing und Cross-Posting, Veröffentlichung und Verbreitung von Inhalten, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, oder aus einem anderen Grund rechtswidrig sind;
- 3.9 Der Kunde wird keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten nutzen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Claranet-Netzes oder des zur Nutzung überlassenen Endgeräts führen können.
- 3.10 Der Kunde ist bei Vertragsbeendigung verpflichtet, die ihm von Claranet bereitgestellte Hardware inklusive Zubehör innerhalb von zehn (10) Werktagen in einwandfreiem Zustand inklusive Zubehör unverzüglich auf eigene Kosten an Claranet bzw. an den von Claranet benannten Logistikpartner zurückzusenden oder die ihm von Claranet für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses bereitgestellten Anlagen durch Claranet bzw. die von ihr beauftragte Dritte deinstallieren und entfernen zu lassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 1. April 2025

4. Zahlungsbedingungen / Verzug / Entgelterhöhung

- 4.1 Für die vertragsgegenständlichen Leistungen zahlt der Kunde an Claranet die vertraglich bestimmten Entgelte. Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 4.2 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, wird Claranet dem Kunden die Leistungen wie folgt in Rechnung stellen:
- Installations- und Bereitstellungsentgelte werden bei Fertigstellung der Installation bzw. bei Bereitstellung in Rechnung gestellt.
 - Nach Zeitabschnitten bemessene, feste Entgelte (z. B. monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu leistende Fixbeträge) werden zu Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraums im Voraus in Rechnung gestellt. Das gilt entsprechend für einmalige feste Entgelte.
 - Variable Entgelte werden zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Soweit Vorauszahlungen auf variable Entgelte vereinbart sind, wird Claranet die Vorauszahlung zu Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraums in Rechnung stellen und dem Kunden die Differenz zwischen der durch den Kunden im Voraus geleisteten Zahlung und dem tatsächlichen Entgelt zu Beginn des auf der Zahlung im Voraus folgenden Abrechnungszeitraum in Rechnung stellen.
- 4.3 Claranet ist zur elektronischen Rechnungsstellung in einem gängigen Format berechtigt, etwa in PDF-Format per E-Mail. Claranet ist zudem berechtigt, dem Kunden eine gemeinsame Rechnung für alle Claranet-Leistungen zu stellen, auch wenn diese auf unterschiedlichen Verträgen zwischen Claranet und dem Kunden beruhen.
- 4.4 Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang bei dem Kunden ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zehn (10) Kalendertage nach Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von Claranet gutgeschrieben sein. Sofern der Kunde ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat, zieht Claranet den Rechnungsbetrag frühestens fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Datum der Rechnungsstellung und Vorbankündigung im Lastschriftverfahren von dem hierfür vorgesehenen Konto ein.
- 4.5 Falls ein geschuldeter Betrag nach Fälligkeit nicht bis zum in Ziffer 4.4 bestimmten Zeitpunkt bei Claranet eingegangen ist, gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug findet die Vorschrift des § 288 BGB entsprechende Anwendung. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt. Sollte eine Abbuchung im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen werden können, so dass Claranet mit dem Betrag rückbelastet wird, ist der Kunde, wenn er die Rückbelastung zu vertreten hat, verpflichtet, Claranet den gesamten, durch die Rückbelastung entstehenden Schaden zu ersetzen jedoch mindestens einen Betrag von 15,- €. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Claranet kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.6 Kommt der Kunde für zwei (2) aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das nach Zeitabschnitten bemessene feste Entgelte für zwei (2) Monate erreicht, in Verzug, so kann Claranet das jeweilige Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder aber die vertraglich geschuldete Leistung zurückhalten und eine Weiterführung der vertraglichen Leistungen von der Vorauszahlung aller weiteren für die vereinbarte Vertragsdauer zukünftig anfallenden Entgelte abhängig machen.
- 4.7 Für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein Insolvenz Antrag gestellt wird, ist Claranet berechtigt, den Anspruch sofort fällig zu stellen. Claranet ist dann auch berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.
- 4.8 Claranet ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte gemäß nachfolgender Maßgabe zu erhöhen:
- Jährliche Anpassung an die Inflationsrate in Deutschland. Maßgeblich ist der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, Dienstleistungsart: IT-Dienstleistungen, (2015=100) des Statistischen Bundesamtes.
 - Anpassung an Kostensteigerungen aufgrund von Gesetzesänderungen (z. B. geänderte oder zusätzliche Steuern oder Abgaben), wesentlichen Entscheidungen zuständiger Behörden oder Entscheidungen von Gerichten, die einen direkten oder indirekten Bezug auf die Leistung von Claranet an den Kunden haben. Claranet wird den Kunden unverzüglich über solche Änderungen schriftlich und unter Erläuterung der Notwendigkeit der Anpassung der Entgelte sowie unter Hinzufügung des Nachweises der die Anpassung begründenden Änderung der genannten zugrundeliegenden Verträge informieren.
 - Halbjährliche Anpassung aufgrund sich wesentlich verändernder Marktbedingungen mit Wirkung zum Beginn des darauffolgenden Halbjahres der Laufzeit des jeweiligen Vertrages. Die wesentliche Veränderung von Marktbedingungen sind dabei die erhebliche Veränderungen in den Beschaffungskosten (z. B. (Software)Lizenzen durch Dritte/Vorlieferanten, Leistungen von Public-Cloud-Anbietern, Kosten für Instandhaltung durch Dritte, jeweilige Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. Leih- und Zeitarbeitskosten, Dienstleistungen von Dritten/Vorlieferanten, Tariflohnanpassungen oder bei einer Anpassung der Tarife von Verwertungsgesellschaften) sowie sonstige unvorhersehbare Änderungen im Markt (z. B. Knappheit natürlicher Ressourcen), auf welche Claranet keinen Einfluss hat, die sich aber auf die Erfüllung der Leistungspflicht von Claranet und deren Kosten auswirken. Die Anpassung der Entgelte erfolgt in entsprechender Weise zu Veränderung der Marktbedingungen. Anpassungen aus anderen Gründen finden nicht statt.

Die Erhöhung der Entgelte nach dieser Ziffer 4.8 b) und c) darf nur bis zum Umfang der Kostenerhöhung auf Seiten von Claranet und entsprechend dem Anteil dieses Kostenelements an dem vereinbarten Entgelt erfolgen. Die Entgelterhöhung ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von Claranet nicht veranlasst wurden.

Die Entgeltpassung wird dem Kunden in Schriftform spätestens zwei (2) Monate vor deren Inkrafttreten mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den geänderten Entgelten nicht innerhalb von einem (1) Monat nach Zugang der Anpassungsmittelung schriftlich, so werden diese entsprechend der Mitteilung wirksam. Im Falle des Widerspruchs durch den Kunden kann Claranet den Einzelvertrag im Hinblick auf die entsprechende Leistung oder insgesamt mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsende außerordentlich kündigen. Die Kündigung durch Claranet ist binnen eines (1) Monats ab Zugang der Widerspruchsnotice in Schriftform dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte Claranet nicht frist- und formgerecht kündigen, bleibt es bei den unveränderten Entgelten. Claranet wird den Kunden bei der Mitteilung über die Entgeltpassung auf das Widerspruchsrecht und die Folgen eines nicht oder nicht fristgerecht eingegangenen Widerspruchs besonders hinweisen.

- 4.9 Die für den Zahlungsverkehr entstehenden Kosten, insbesondere etwaige Bankgebühren für Auslandszahlungen, trägt der Kunde.

5. Einwendungen gegen Rechnungen

Der Kunde hat die Rechnungen von Claranet sorgfältig zu überprüfen. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung sind durch den Kunden spätestens dreißig (30) Kalendertage nach Erhalt der Rechnung schriftlich bei Claranet geltend zu machen, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Claranet wird den Kunden auf jeder Rechnung auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen der Fristversäumnis besonders hinweisen. Im Fall berechtigter, rechtzeitig erhobener Einwendungen stellt Claranet eine Korrektur- bzw. Stornorechnung und erstattet dem Kunden eine etwaige Überzahlung. Soweit Claranet Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erbringt, beträgt die Einwendungsfrist für solche Telekommunikationsdienste abweichend acht (8) Wochen ab Zugang der Rechnung; § 45i TKG bleibt im Übrigen unberührt.

6. Leistungsmängel

- 6.1 Claranet erbringt ihre Leistungen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 6.2 Etwaige Leistungsmängel wird der Kunde unverzüglich, spätestens aber einen (1) Werktag nach Kenntniserlangung per Telefon, E-Mail oder Fax unter Angabe der Kunden-Order-ID dem Claranet Business Support anzeigen.
- 6.3 Claranet wird innerhalb der vereinbarten Reaktionszeiten mit der Analyse eines gemeldeten Leistungsmangels und der Untersuchung der Ursache für den Leistungsmangel beginnen und, sofern einschlägig, den Leistungsmangel in angemessener Frist beseitigen. Im Falle von bereitgestellter Hardware erfolgt die Beseitigung von Leistungsmängeln nach Wahl von Claranet durch Reparatur oder Bereitstellung von Ersatzhardware.
- 6.4 Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb angemessener Zeit beheben lässt, wird Claranet eine Behelfs- bzw. Umgehungslösung bereitstellen. Die Bereitstellung einer solchen Lösung entbindet Claranet nicht von der Verpflichtung zur endgültigen Beseitigung des Leistungsmangels in angemessener verlängerter Frist.
- 6.5 Ist eine Beseitigung des Leistungsmangels unmöglich oder schlägt diese auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden fehl, ist der Kunde zur Minderung der geschuldeten Vergütung oder, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, zur Kündigung berechtigt.
- 6.6 Stellt sich heraus, dass ein von dem Kunden gemeldeter Fehler keinen Leistungsmangel darstellt (etwa weil er durch den Kunden oder einen von dem Kunden beauftragten Dritten verursacht wurde, bspw. durch eine Fehlbedienung oder eine Verletzung einer Mitwirkungspflicht des Kunden), so sind die internen Aufwendungen von Claranet für die Bearbeitung dieser Meldung zu den von Claranet üblicherweise für solche Leistungen abgerechneten Stundensätzen zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Fehlmeldung nicht zu vertreten hat.
- 6.7 Schadensersatzansprüche infolge von Leistungsmängeln richten sich nach Ziffer 7.

7. Haftung

- 7.1 Claranet haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt auf Schadensersatz im Falle von:
- arglistigem Verschweigen von Mängeln;
 - vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen;
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; und
 - in den Kosten der Rechtsverfolgung begründeten Verzugsschäden im Sinne von § 288 Abs. 6 BGB.
- 7.2 Auch außerhalb der in Ziffer 7.1 geregelten Fälle haftet Claranet auf Schadensersatz im Falle einer von ihr zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind Pflichten aus dem Rahmenvertrag und den auf dessen Basis geschlossenen Einzelverträgen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 1. April 2025

- deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Vertrags erst ermöglichen bzw. deren Nichterfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Vertrags unmöglich machen und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung allerdings auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertrags vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt, allerdings begrenzt auf einen maximalen Betrag in Höhe von EUR 100.000,- für jeden Einzelfall und von insgesamt EUR 500.000,- für alle Schäden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag pro Jahr.
- 7.3 Die Haftung von Claranet für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensparender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wären. Ferner haftet Claranet in keinem Fall für entgangenen Gewinn und sonstige mittelbare Schäden.
- 7.4 Jegliche über Ziffer 7.1 bis 7.3 hinausgehende Haftung von Claranet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen.
- 7.5 Eine etwaige von einem Vertretenmüssen unabhängige Schadensersatzhaftung von Claranet gem. § 536a BGB für anfängliche Leistungsmängel ist ausgeschlossen. Soweit für vereinbarte Leistungen anwendbar, bleibt § 44a TKG von Ziffer 7.1 bis 7.4 unberührt. Ziffer 7.1 bis 7.4 gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Abweichend von Ziffer 7.1 bis 7.4 gelten im Falle einer vereinbarten verschuldensabhängigen Einstandspflicht (z. B. Garantie) die betreffenden Vereinbarungen.
- 7.6 Die Regelungen in Ziffer 7.1 bis 7.5 gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Claranet, sollten diese gegenüber dem Kunden unmittelbar haften.
- 7.7 Für Schäden, die durch die Nutzung kundeneigener Software oder durch die Nutzung zu missbräuchlichen oder rechtswidrigen Zwecken im Sinne der Ziffer 3.8 entstehen, übernimmt Claranet keine Haftung. Für die Behebung derartiger Schäden durch kundeneigene Software wird kein Support durch Claranet gewährt.
- 7.8 Der Kunde stellt Claranet von allen Verpflichtungen frei, die sich aus Ansprüchen Dritter wegen vom Kunden zu vertretenden Rechtsverletzungen, inkl. aus der Nutzung zu missbräuchlichen oder rechtswidrigen Zwecken, ergeben.
- 8. Höhere Gewalt**
- 8.1 Die Vertragsparteien haften nicht für Verluste, Schäden, Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung sämtlicher oder einzelner vertraglicher Pflichten wegen Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streik (eigene oder andere Mitarbeiter), kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Embargo, Blockaden, gesetzlichen Verboten, Aufständen oder sonstigen von der betreffenden nicht erfüllenden Partei nicht zu vertretenden Umständen, die eine Erfüllung der betreffenden Pflicht verhindern oder unmöglich machen („Höhere Gewalt“). In einem solchen Fall wird die betroffene Partei die andere sofort vom Eintritt der Höheren Gewalt benachrichtigen und diese Benachrichtigung innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich zusammen mit einer Beschreibung der Ursachen bestätigen. Satz 1 gilt nicht, soweit die betreffende Partei nach den getroffenen Vereinbarungen Vorkehrungen zur Verhinderung des Eintritts des betreffenden Umstands bzw. zur Verhinderung bzw. Minderung von dessen nachteiligen Auswirkungen treffen musste und diese Pflicht schuldhaft verletzt.
- 8.2 Solange ein solches Ereignis Höherer Gewalt andauert, sind beide Parteien von ihren gegenseitigen Leistungsverpflichtungen befreit. Beide Parteien wirken gemeinsam daran mit, dass der durch die höhere Gewalt verursachte Zustand der Leistungsunterbrechung zumindest durch eine provisorische Lösung möglichst schnell behoben werden kann. Soweit eine provisorische Lösung geschaffen wird, ist seitens des Kunden der mit Claranet vereinbarte Preis, ansonsten der ortsübliche Preis für die entsprechende provisorische Lösung der Claranet zu bezahlen. Bei Wegfall der Höheren Gewalt wird Claranet die ursprünglichen Leistungen innerhalb angemessener Frist wieder erbringen. Ab diesem Zeitpunkt gelten dann die allgemeinen vertraglichen Vereinbarungen weiter.
- 8.3 Falls aufgrund höherer Gewalt die Erfüllung einer Verpflichtung einer Partei für einen Zeitraum von mindestens dreißig (30) Kalendertagen verzögert oder verhindert ist, steht jeder Partei das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 9. Datenschutz**
- 9.1 Die Vertragsparteien werden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Claranet ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten und ihre Einhaltung zu überwachen. Der Kunde hat das Recht,
- jederzeit Auskunft über die bei Claranet gespeicherten persönlichen Daten einzuholen,
 - die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung richtiger Daten,
 - die Löschung der gespeicherten Daten, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder andere gesetzliche Pflichten bzw. Rechte zur weiteren Speicherung einzuhalten sind
 - die Einschränkung der Verarbeitung der Daten und
 - Datenübertragbarkeit zu verlangen.
- Der Kunde hat ferner das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde und das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.
- 9.2 Claranet erhebt, verarbeitet und nutzt im Rahmen der Geschäftstätigkeit die für den Abschluss, die Durchführung oder die Beendigung eines Vertrages mit dem Kunden erforderlichen Daten des Kunden. Bei diesen Daten handelt es sich üblicherweise um die Kontaktdaten des Kunden (z. B. Unternehmensname, Vor- und Zuname des Ansprechpartners, Adresse, E-Mail-Adresse, Faxnummer und Zahlungsdaten) sowie die Bestands- und Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz) und die Nutzungsdaten (§ 15 Telemediengesetz) des Kunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die für die Vertragsabwicklung erhobenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen bzw. möglicher vertraglicher Gewährleistungs- und Garantierechte gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist bewahrt Claranet die nach Handels- und Steuerrecht erforderlichen Informationen des Vertragsverhältnisses für die gesetzlich bestimmten Zeiträume auf. Für diesen Zeitraum (regelmäßig zehn Jahre ab Vertragsschluss) werden die Daten allein für den Fall einer Überprüfung durch die Finanzverwaltung erneut verarbeitet.
- 9.3 Claranet wertet die zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung gespeicherten Verkehrsdaten (Anzahl gesicherter Gigabytes bei Backup, Höhe des genutzten Storage-Kontingents etc.) für eigene Zwecke aus und verwendet diese Daten ferner zur bedarfsgerechten Gestaltung von Diensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verwendung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das Interesse von Claranet, die Dienstleistungen zu optimieren, ist dabei als berechtigt im Sinne der vorgenannten Vorschrift zu sehen.
- 9.4 Claranet verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zu Werbezwecken. Die DSGVO erklärt eine solche Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f als grundsätzlich denkbar und als ein berechtigtes Interesse. Die Dauer der Datenspeicherung zu Werbezwecken folgt keinen starren Grundsätzen und orientiert sich an der Frage, ob die Speicherung für die werbliche Ansprache erforderlich ist. Aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses verarbeitet Claranet die postalischen Kontaktdaten des Kunden außerhalb des Vorliegens einer konkreten Einwilligung, um ihm auf diesem Wege Informationen über neue Produkte und Dienstleistungen zukommen zu lassen.
- Gegen die Datenverarbeitung zu vorgenanntem Zweck kann der Kunde jederzeit kostenfrei mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch einlegen. Hierfür genügt eine E-Mail an wideruf@claranet.de oder ein Schreiben per Post an unsere Anschrift „Claranet GmbH, Hanauer Landstraße 196, 60314 Frankfurt am Main“, Stichwort „Datenschutz“.**
- 9.5 Die E-Mail-Adresse des Kunden verarbeitet Claranet, um ihm außerhalb des Vorliegens einer konkreten Einwilligung Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen zukommen zu lassen, bspw. über den Newsletter.
- Der Kunde kann dieser Verwendung seiner E-Mail-Adresse jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Widerspruch kann etwa per E-Mail an wideruf@claranet.de oder durch die Nutzung des „Newsletter abbestellen“-Links in jeder E-Mail erklärt werden. Für den Widerspruch entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.**
- Soweit der Kunde Widerspruch einlegt, wird die betroffene Kontaktadresse für die weitere werbliche Datenverarbeitung gesperrt.
- 9.6 Werden personenbezogene Daten durch Claranet im Auftrag des Kunden erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird Claranet als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO tätig (Auftragsverarbeitung). In diesem Fall richtet sich der genaue Gegenstand der Auftragsverarbeitung sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten der Parteien nach den Bestimmungen der getroffenen schriftlichen Einzelvereinbarungen zur Auftragsvereinbarung.
- 9.7 Für den Fall einer Zahlungsverzögerung übermittelt Claranet bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die erforderlichen Kundendaten an ein mit der Geltendmachung der Forderung beauftragtes Unternehmen. Rechtsgrundlagen hierfür sind sowohl Art. 6 Abs. 1 lit. b als auch Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Geltendmachung einer vertraglichen Forderung ist als ein berechtigtes Interesse im Sinne der zweitgenannten Vorschrift anzusehen. Dem Kunden wird die Beauftragung eines Inkassoinstitutes oder eines Dritten zur Beitreibung der Forderung schriftlich mitgeteilt.
- 10. Kreditwürdigkeitsprüfung**
- 10.1 Claranet ist berechtigt, die Bestandsdaten (z. B. Name, Adresse, Rechtsform oder sonstige für die Begründung eines Vertrages erforderliche Daten) des Kunden zur Überprüfung seiner Kreditwürdigkeit an mit Claranet kooperierende Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte einzuholen. Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung ist Claranet weiterhin berechtigt, ein sog. Scoring-Verfahren in die Kreditwürdigkeitsprüfung mit einzubeziehen. Bei einem Scoring wird die Wahrscheinlichkeit unter Nutzung mathematischer Verfahren berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. Solche Score-Werte unterstützen Claranet somit u. a. bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit und fließen in das Risikomanagement ein. Die Berechnung beruht auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren und erfolgt auf Grundlage der vom Kunden an Claranet übermittelten Daten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO aus dem berechtigten Interesse Claranet Schutz vor Zahlungsausfall zu bieten, da Claranet in Vorleistung geht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 1. April 2025

- Der Kunde hat das Recht gegen diese auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruhende Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Mitteilung an Claranet jederzeit und mit sofortiger Wirkung für die Zukunft zu widersprechen.**
Die Bereitstellung der Daten ist jedoch für den Vertragsabschluss erforderlich. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass der Vertrag mit dem Kunden nicht abgeschlossen werden kann.
- 10.2 Der Kunde darf jederzeit von Claranet Auskunft über die Namen und Anschriften der im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung eingebundenen Wirtschaftsauskunfteien verlangen. Der Kunde kann bei den Wirtschaftsauskunfteien die ihn betreffenden gespeicherten Daten abfragen.
- 11. Laufzeit des Vertrages / Kündigung**
- 11.1 Der Vertrag hat, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern er nicht spätestens drei (3) Monate vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 11.2 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Zusendung der Bereitstellungsanzeige durch Claranet bzw. dem darin genannten Leistungsbeginn (Ready-for-Service-Datum). In Ermangelung einer Bereitstellungsanzeige durch Claranet beginnt die Vertragslaufzeit spätestens mit der Bereitstellung der vertraglichen Leistungen durch Claranet. Auf eine tatsächliche Nutzung der bereitgestellten Leistungen durch den Kunden kommt es nicht an.
- 11.3 Die Kündigung des Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.4 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch eine Vertragspartei vor. Ein wichtiger Grund, der Claranet zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:
- der Kunde die Leistungen von Claranet entgegen Ziffer 3.8 zu rechtswidrigen oder missbräuchlichen Zwecken nutzt;
 - der Kunde gegen seine Pflichten gemäß Ziffer 3.1, 3.7 oder 3.8 verstößt;
 - der Kunde die Grenzen der ihm gem. Ziffer 14 oder Ziffer 2.4 eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet;
 - aufgrund des Wegfalls oder einer wesentlichen Änderung einer Vorleistung von Dritten, auf die Claranet zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung nach diesem Vertrag angewiesen ist und auf deren Erbringung keinerlei Einfluss hat, Claranet die Leistung nach diesem Vertrag dauerhaft nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten erbringen kann. In diesem Fall wird Claranet den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und etwaige Vorauszahlungen des Kunden für die betroffenen Leistungen erstatten.
- 11.5 Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung vorzeitig beendet und beruht diese Kündigung auf einem vom Kunden zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten des Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, Claranet den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der vom Kunden zu ersetzende Schaden beträgt mindestens fünfundsiebzig (75) Prozent der vertraglichen Vergütung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung das Vertragsverhältnis beendet hätte. Dabei wird die Gesamtsumme der noch zu zahlenden Vergütung mit Zugang der Kündigungserklärung fällig. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass der Claranet nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Der Claranet steht der Nachweis offen, dass hier ein höherer Schaden entstanden ist.
- 12. Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrecht / Vertragsübernahme / Vertragliches Pfandrecht**
- 12.1 Gegen Ansprüche von Claranet kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 12.2 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu, die auf dem selben Vertragsverhältnis wie die Forderung, gegen die das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden soll, beruhen.
- 12.3 Wegen Forderungen aus dem Vertrag steht Claranet an den, aufgrund des Vertrages in Besitz von Claranet gelangten Vertragsgegenständen ein vertragliches Pfandrecht zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit den Vertragsgegenständen im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten und rechtskräftig sind.
- 13. Abnahme**
- 13.1 Werkleistungen sind nach den folgenden Bestimmungen abzunehmen.
- 13.2 Claranet zeigt dem Kunden nach Fertigstellung des Werks die Abnahmebereitschaft an. Bereitstellungsanzeigen von Claranet gelten als Anzeige der Abnahmebereitschaft.
- 13.3 Der Kunde prüft innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Anzeige der Abnahmebereitschaft die Übereinstimmung des Werks mit der vereinbarten Beschaffenheit. Etwaige Mängel wird der Kunde Claranet innerhalb weiterer fünf (5) Werktage schriftlich anzeigen.
- 13.4 Soweit vertraglich keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten folgende Fehlerklassen als vereinbart:
- Fehlerklasse eins (1) – abnahmeverhindernder Mangel: Der Mangel behindert die Nutzung der Leistung oder wesentlicher Teile derart, dass die Leistung von Seiten des Kunden nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann. Bei Vorliegen eines derartigen Fehlers sind die vertraglichen Leistungspflichten von Claranet insoweit nicht erbracht, so dass der Kunde die Abnahme verweigern kann.
 - Fehlerklasse zwei (2) – nicht abnahmeverhindernder Mangel: Ein solcher Mangel liegt vor, wenn zwar die Leistung von den im jeweiligen Einzelvertrag festgelegten Leistungsmerkmalen abweicht, die Abweichung jedoch nicht zu einer, den sinnvollen wirtschaftlichen Gebrauch hindernde Nutzung der Leistung führt.
Sofern es sich im Einzelfall nicht um eine wesentliche Vertragspflicht handelt, stellt das Fehlen von Dokumentationen und der SLAs lediglich einen Mangel nach Fehlerklasse zwei (2) dar.
- 13.5 Die Abnahme gilt als nicht erfolgt, wenn Mängel der Fehlerklasse eins (1) oder eine signifikante Anzahl an Mängeln der Fehlerklasse zwei (2) vorliegen und der Kunde diese Claranet form- und fristgerecht mitteilt. Die Anzahl der Mängel der Fehlerklasse zwei (2) gilt dann als signifikant, wenn sie sich insoweit summieren, dass die Leistung seitens des Kunden nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann. Claranet wird die mitgeteilten Mängel unverzüglich beheben und dem Kunden erneut die Abnahmebereitschaft anzeigen. Der Kunde führt erneut die Funktionsprüfung durch, soweit dies zur Feststellung der Mängelbehebung erforderlich ist. Die Regelungen der Ziffern 13.2 bis 13.4 gelten entsprechend.
- 13.6 Beginnt der Kunde vor fristgerechtem Abschluss der Prüfung gem. Ziffer 13.3 Satz 1 mit der produktiven Leistungsnutzung oder zeigt der Kunde in der vereinbarten Form und Frist gem. Ziffer 13.3 Satz 2 (i) keine Mängel oder (ii) weder Mängel nach Fehlerklasse eins (1) noch eine signifikante Anzahl von Mängeln der Fehlerklasse zwei (2) an, gilt die Abnahme als erfolgt. Die Beseitigung etwaig mitgeteilter Mängel durch Claranet bestimmt sich nach Ziffer 6.
- 14. Rechteinräumung**
- 14.1 Als „Geistiges Eigentum“ gelten alle derzeitigen und zukünftigen Markenrechte, Urheber- und verwandte Schutzrechte (insbesondere Computerprogramme im Sinne der §§ 69a ff. UrhG), Datenbankrechte, Geschmacksmuster- und Patentrechte, Erfindungsrechte, technische und organisatorische Verbesserungsvorschläge, eingetragene Designs und vergleichbare Schutzrechte sowie Geschäftsgeheimnisse und Know-how.
- 14.2 Das gesamte aktuelle und zukünftige Geistige Eigentum der Vertragsparteien bzw. ihrer Lizenzgeber verbleibt – soweit nicht anders vereinbart – in der alleinigen Inhaberschaft der jeweiligen Vertragspartei bzw. ihrer Lizenzgeber. Keine der Vertragsparteien räumt – soweit nicht anders vereinbart – der jeweils anderen Vertragspartei Nutzungs- oder Verwertungsrechte an ihrem Geistigen Eigentum bzw. dem ihrer Lizenzgeber ein.
- 14.3 Insbesondere stehen sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien von Claranet geschaffene Arbeitsergebnisse (z. B. von Claranet nach Kundenanforderungen entwickelte Codes, Skripte und andere Software) und das darin enthaltene Geistige Eigentum Claranet zu. Nutzungsrechte an diesen Arbeitsergebnissen und dem darin enthaltenen Geistigen Eigentum erwirbt der Kunde – soweit nicht anders vereinbart – nur entsprechend der nachfolgenden Regelungen.
- 14.4 Der Umfang des Nutzungsrechts des Kunden an der von Claranet überlassenen Software dritter Lizenzgeber und des darin enthaltenen Geistigen Eigentums bestimmt sich, nach den jeweils gültigen besonderen Lizenzbedingungen des betreffenden Lizenzgebers. Claranet wird dem Kunden die jeweils gültigen besonderen Lizenzbestimmungen des betreffenden Lizenzgebers in den Bestellunterlagen (BS, LB bzw. LS oder SLA) bezeichnen und auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- 14.5 Soweit nicht gem. Ziffer 14.4 besondere Lizenzbestimmungen Anwendung finden, räumt Claranet dem Kunden das nicht ausschließliche und auf die Laufzeit des betreffenden Vertrages befristete Recht zur Nutzung der von ihr überlassenen eigenen Software und des darin enthaltenen Geistigen Eigentums ein, soweit dies für die vertragsgemäße Verwendung ihrer Leistungen erforderlich ist. Dem Kunden ist gestattet, diese Software und das darin enthaltene Geistige Eigentum den mit ihm im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen zur Nutzung im gleichen Umfang zu überlassen. Im Übrigen ist der Kunde nicht berechtigt, – entgeltlich oder unentgeltlich – sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte (Unterlizenzen) einzuräumen.
- 14.6 Die Bestimmungen der Ziffer 14.4 und 14.5 gelten für die etwaig (mit-)überlassene Dokumentation der Software entsprechend. Claranet ist berechtigt, die Dokumentation in elektronischer Form und in englischer Sprache zu überlassen.
- 14.7 Die Überlassung oder Offenlegung des Quellcodes überlassener Software ist nicht geschuldet. Eine Verpflichtung von Claranet zur Weiterentwicklung überlassener Software besteht nicht.
- 14.8 Claranet räumt dem Kunden hiermit das nicht ausschließliche und auf die Laufzeit des betreffenden Vertrages befristete Recht zur Nutzung des von ihr etwaig überlassenen Geistigen Eigentums (mit Ausnahme des in Ziffer 14.4, 14.5 und 14.6 genannten Geistigen Eigentums) ein, soweit dies für die vertragsgemäße Verwendung ihrer Leistungen erforderlich ist. Dem Kunden ist gestattet, dieses Geistige Eigentum den mit ihm im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen zur Nutzung im gleichen Umfang zu überlassen. Im Übrigen ist der Kunde nicht berechtigt, – entgeltlich oder unentgeltlich – sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte (Unterlizenzen) einzuräumen.
- 14.9 Der Kunde räumt Claranet hiermit das nicht ausschließliche Recht ein, das von ihm etwaig überlassene Geistige Eigentum zu nutzen und durch von Claranet im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzte Dritte nutzen zu lassen, soweit dies für die Erfüllung der Pflichten oder die Geltendmachung der Ansprüche von Claranet aus dem betreffenden Vertrag erforderlich ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 1. April 2025

- 14.10 Der Kunde stellt im Falle der zulässigen (Weiter-)Überlassung von Software/ Dokumentation und des darin enthaltenen Geistigen Eigentums oder sonstigen Geistigen Eigentums an Dritte die Einhaltung der vorstehenden Grenzen seines Nutzungsrechts in geeigneter Weise vertraglich sicher.
- 15. Ansprüche bei Rechtsmängeln / Schutzrechte Dritter**
- 15.1 Die Leistungen von Claranet sind frei von Rechten Dritter zu erbringen, die der vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen.
- 15.2 Beeinträchtigen Rechte Dritter die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen von Claranet, wird Claranet die vertraglichen Leistungen nach ihrem Ermessen entweder so abändern, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die Befugnis erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können. Gelingt es Claranet nicht, Beeinträchtigungen durch die Rechte Dritter auszuräumen, ist der Kunde zur Herabsetzung der Vergütung oder, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, zur Kündigung berechtigt.
- 15.3 Wird von einem Dritten die Verletzung von dessen Rechten durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen von Claranet durch den Kunden behauptet, so wird der Kunde Claranet hiervon unverzüglich schriftlich unterrichten. Ohne schriftliche Zustimmung von Claranet wird der Kunde den Anspruch weder anerkennen noch sich mit dem Dritten über den Anspruch vergleichen. Auf Verlangen von Claranet gestattet der Kunde dieser, die Verteidigung gegen den Anspruch im Rahmen des rechtlich Möglichen federführend zu übernehmen. Der Kunde wird hierzu sämtliche erforderlichen Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen und ist im Rahmen des Erforderlichen zur Mitwirkung und Unterstützung von Claranet im Zuge der Rechtsverteidigung verpflichtet. Claranet stellt den Kunden von ihrerseits in zu vertretender Weise verursachten Ansprüchen Dritter infolge der Verletzung von dessen Rechten durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen von Claranet frei und ersetzt dem Kunden die daraus resultierenden Schäden. Der Freistellungs- und Ersatzanspruch steht unter der Bedingung, dass der Kunde seine Pflichten nach den Sätzen 1 bis 4 dieser Ziffer 15.3 erfüllt und unterliegt den Haftungsausschlüssen und -begrenzungen der Ziffer 7.
- 15.4 Schadensersatzansprüche infolge von Rechtsmängeln richten sich nach Ziffer 7.
- 16. Sperre**
- 16.1 Claranet ist zur (teilweisen oder vollständigen) Sperre ihrer Leistungen für den Kunden berechtigt, soweit
- eine Gefährdung der Einrichtungen von Claranet bzw. der uneingeschränkten Aufrechterhaltung ihrer Leistungen und Leistungsfähigkeit (auch gegenüber anderen Kunden) (z. B. durch DDoS- oder sonstige Hacker-Angriffe) oder der öffentlichen Sicherheit droht;
 - der Kunde die Grenzen der ihm gem. Ziffer 14 eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet;
 - der Kunde die Leistungen von Claranet entgegen Ziffer 3.8 missbräuchlich oder rechtswidrig nutzt; oder
 - eine gesetzliche oder regulatorische Pflicht hierzu besteht oder eine gerichtliche oder behördliche Anweisung hierzu besteht.
- 16.2 Ferner ist Claranet zur (teilweisen oder vollständigen) Sperre ihrer Leistungen für den Kunden den Kunden nach Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist von zwei (2) Wochen berechtigt, wenn
- es zu einer Rücklastschrift beim Einzug von Forderungen von Claranet kommt, es sei denn, der Kunde hat die Rücklastschrift nicht zu vertreten;
 - in Fällen eines Verstoßes des Kunden gegen Ziffer 3.2, wenn hierdurch der ordnungsgemäße Rechnungsausgleich gefährdet ist; oder
 - der Kunde sich nach Ziffer 4.5 mit einem Betrag in Höhe von wenigstens 75,- € in Zahlungsverzug befindet.
- Die Zusendung einer Zahlungsaufforderung (Mahnung) gilt als Ankündigung der Sperre. Gesetzliche Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte von Claranet werden hierdurch nicht eingeschränkt.
- 16.3 Die Sperre nach Ziffer 16.1 und 16.2 erfolgt für die Dauer der die Sperre auslösenden Ereignisses.
- 16.4 Claranet wird dem Kunden die Sperre und die Gründe hierfür im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren mit angemessener Frist vorab ankündigen. Andernfalls, insbesondere bei Gefahr im Verzug, wird der Kunde über die Sperre und die Gründe hierfür unverzüglich informiert.
- 16.5 Eine Sperrungsankündigung nach den vorstehenden Absätzen kann an die von dem Kunden benannte E-Mail-Adresse des administrativen Kontaktes oder eine andere vom Kunden benannte E-Mail-Adresse erfolgen. Claranet steht es frei, stattdessen eine schriftliche Ankündigung zu erteilen.
- 16.6 Der Kunde bleibt auch im Falle der Sperre nach Ziffer 16.1 oder 16.2 verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte zu zahlen, sofern die Ursache für die Sperre aus der Risikosphäre des Kunden liegt oder von diesem zu vertreten ist. Zur Klarstellung: Verfügbarkeitszusagen für die von einer Sperre betroffenen Leistungen sind während einer Sperre ausgesetzt; Leistungsausfälle infolge einer Sperre finden im Rahmen vereinbarter Verfügbarkeitszusagen keine Berücksichtigung.
- 17. Vertraulichkeit**
- 17.1 Die Vertragsparteien werden die ihnen im Rahmen des Vertrages offengelegten Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich behandeln.
- 17.2 „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die durch oder auf Veranlassung „der einen Vertragspartei der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Abschluss oder der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertrages in schriftlicher, mündlicher, visueller oder sonstiger Form zur Verfügung stellt und die eindeutig als „confidential“, „vertraulich“ oder vergleichbar gekennzeichnet sind und / oder aufgrund ihrer Art und ihres Schutzes als vertraulich eingestuft sind, einschließlich des Know-hows. Im Zweifelsfall hat die empfangende Vertragspartei alle durch die offenbarende Vertragspartei offenbarten Informationen als Vertrauliche Informationen zu behandeln.
- 17.3 Als Vertrauliche Informationen gelten nicht solche, die:
- öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt werden;
 - sich zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenden Vertragspartei befanden;
 - von der empfangenden Vertragspartei rechtmäßig von einem Dritten erhalten wurden, und die nach dem Kenntnisstand der empfangenden Vertragspartei von dem Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der offenbarenden Vertragspartei anderen offengelegt werden können; oder
 - von der empfangenden Vertragspartei selbstständig entwickelt wurden, und zwar ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen, die ihr im Rahmen dieses Rahmenvertrages oder des jeweiligen Einzelvertrages offengelegt wurden.
- Die Beweislast für das Vorliegen der vorstehenden Ausnahmen trägt die empfangende Vertragspartei.
- 17.4 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, darf die empfangende Vertragspartei die Vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche, vorherige, schriftliche Zustimmung der offenbarenden Vertragspartei weder direkt noch indirekt einem Dritten offenlegen. Die empfangende Vertragspartei darf die Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten und für keinen anderen Zweck verwenden. Der vorstehende Satz gilt insbesondere für das sog. „Reverse Engineering“, soweit dieses nicht gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) GeschGehG erlaubt ist. Die empfangende Vertragspartei hat die Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und dabei dasselbe Maß an Sorgfalt walten zu lassen, das die empfangende Vertragspartei anwendet, um die eigenen vertraulichen Informationen zu schützen, jedoch in keinem Fall weniger als dasjenige Maß an Sorgfalt, das vernünftigerweise erforderlich ist, um ein angemessenes hohes Maß an Schutz dieser Informationen zu gewährleisten, um sie geheim zu halten.
- 17.5 Ungeachtet der vorstehend genannten Verpflichtungen darf die empfangende Vertragspartei Vertrauliche Informationen in dem Maße offenlegen, das für die Einhaltung der Vorgaben von Behörden oder einschlägiger Gesetze oder Bestimmungen zwingend erforderlich ist. Die empfangende Vertragspartei hat die offenbarende Vertragspartei über solche Vorgaben und die Offenlegungsabsicht zu informieren, um der offenbarenden Vertragspartei angemessene Gelegenheit einzuräumen, Maßnahmen gegen eine solche Offenlegung zu erwirken.
- 18. Exportkontrollen / Sanktionsscreenings**
- 18.1 Der Kunde wird in Bezug auf die vertraglichen Leistungen von Claranet sämtliche auf ihn anwendbaren Exportkontrollvorschriften einhalten. Soweit Claranet hierzu verpflichtet ist, wird Claranet Angaben zu dem Kunden gegen Sanktionslisten abgleichen; der Kunde ist hiermit einverstanden. Nähere Auskünfte zu den von Claranet durchzuführenden Sanktionslistenabgleichen erteilt Claranet dem Kunden auf Anfrage. Soweit erforderlich, wird der Kunde die für den Abgleich erforderlichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen schaffen, insbesondere etwaige Einwilligungen von Betroffenen einholen.
- 18.2 Soweit und solange Claranet die Erfüllung der vertraglichen Leistungen an den Kunden aufgrund anwendbarer Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften unmöglich ist, ist Claranet von ihrer Leistungspflicht befreit. Ist der Kunde für das Leistungshindernis allein oder weit überwiegend verantwortlich, behält Claranet ihren Anspruch auf Gegenleistung für den Zeitraum der Befreiung von ihrer Leistungspflicht. Kündigungs-, Rücktritts- und Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen. Dauert das Leistungshindernis über einen Zeitraum von vier Wochen an, so kann Claranet den Vertrag ganz oder im Hinblick auf die betroffene Leistung außerordentlich kündigen. Schadensersatzansprüche von Claranet gegen den Kunden infolge der außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.
- 19. Änderungen der AGB**
- Beabsichtigt Claranet Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird Claranet diese auf ihrer Homepage (www.claranet.de) veröffentlichen und dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail oder postalisch die Änderungen mitteilen. Die Änderungen werden wirksam, wenn Claranet kein Widerspruch des Kunden innerhalb von 6 Wochen nach Versanddatum zugeht. Im Falle eines Widerspruchs des Kunden ist Claranet innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Widerspruchsnachricht berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen außerordentlich zu kündigen.
- 20. Rechtswahl / Gerichtsstand / Formerfordernisse / Salvatorische Klausel / Sonstiges**
- 20.1 Diese AGB und die auf ihrer Basis geschlossenen Verträge unterliegen deutschem materiellem Recht unter Ausschluss des internationalen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 1. April 2025

- Privatrechts. Zur Klarstellung: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 20.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder den auf Basis dieser AGB geschlossenen Verträge ist Frankfurt am Main. Gesetzlich zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Gerichtsstandsvereinbarung unberührt.
- 20.3 Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieser AGB oder der auf ihrer Basis geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sonstige Erklärungen und Mitteilungen können – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – in Textform erfolgen. Im Sinne dieser AGB bedeuten: (i) Schriftform die Schriftform im Sinne von § 126 BGB; (ii) elektronische Form die elektronische Form im Sinne von § 126a BGB; UND (ii) Textform die Textform im Sinne von § 126b BGB. Zur Wahrung der vertraglich vereinbarten Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung der unterschriebenen Erklärung; elektronische Form im Sinne von § 126a BGB oder Textform im Sinne von § 126b BGB genügen im Übrigen nicht. § 127 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 BGB gelten nicht.
- 20.4 Die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder der auf ihrer Basis geschlossenen Verträge lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend im Falle etwaiger Lücken in diesen AGB oder in den auf ihrer Basis geschlossenen Verträgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 1. April 2025

II. ZUSATZBEDINGUNGEN ZU ACCESS SERVICES

Soweit Claranet dem Kunden Access Services und / oder hierfür erforderliche Hardware (z. B. Router) zur Verfügung stellt, gelten hierfür ergänzend diese Zusatzbedingungen.

1. Leistungsumfang

- 1.1 Bei den in den Bestellerunterlagen (BS, LB bzw. LS und SLA) angegebenen Datenübertragungsraten im Down- und Upload („**Bandbreite**“) handelt es sich um die maximal erreichbare Bandbreite auf Netzzugangsebene. Die tatsächlich erreichte Bandbreite ist von mehreren Faktoren (z. B. Kundenanwendungen, Größe der Ethernet Frames, Hausverkabelung) abhängig, auf die Claranet keinen Einfluss hat, und die deshalb aus technischen Gründen erst nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anbindung festgestellt werden kann. Sollte der Kunde nach der Inbetriebnahme eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung zwischen der tatsächlichen Bandbreite und der vom Kunden berechtigterweise erwarteten Bandbreite feststellen, kann der Kunde den Auftrag zur Anbindung des betroffenen Standortes unter Wahrung der Schriftform außerordentlich kündigen; dieses Kündigungsrecht gilt nicht für andere, vom Vertrag umfasste Standorte des Kunden mit einer ausreichenden Bandbreite. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Übrigen gilt Abschnitt I Ziffer. 6 der AGB entsprechend.
- 1.2 Die Installation eines kupferbasierten Access-Produktes ist nur dann möglich, wenn eine entsprechende Anzahl an Kupferdoppeladern vorhanden ist und eine Verfügbarkeitszusage des Carriers vorliegt. Bei einem Anstieg des Störbelags auf einer DSL-Leitung kann in Ausnahmefällen eine Aufrechterhaltung des Dienstes unmöglich werden. Der Anstieg des Störbelags kann insbesondere durch einen Vorlieferanten bei Schaltung von Verbindungen für Dritte auf benachbarten Doppeladern ausgelöst werden. Claranet hat hierauf keinen Einfluss.
- 1.3 Claranet ist in der Vergabe der IP-Adressen frei. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte IP-Adresse. Claranet ist berechtigt, bereits vergebene statische IP-Adressen zu ändern, sofern dafür ein technischer Grund vorliegt. Der Kunde wird davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

2. Ergänzung der Laufzeit und Kündigung / Rabatte

Ergänzend zu den Laufzeit- und Kündigungsregelungen gemäß Abschnitt I Ziffer 11 gilt:

- 2.1 Soweit in den Bestellerunterlagen (BS, LB bzw. LS und SLA) nicht anders vereinbart, gilt (abweichend von Abschnitt I Ziffer 11.1) für Access Services folgende allgemeine Laufzeitregelung:
Ein zum Ende eines Verlängerungszeitraums gekündigter Einzelvertrag endet unabhängig vom Vertragsbeginn erst zum Monatsende.
- 2.2 Claranet kann einen Vertrag über Access Services jederzeit aus wichtigem Grund kündigen, auch für einzelne Standorte (Teilkündigung). Ein wichtiger Grund der Claranet zu einer solchen außerordentlichen Kündigung berechtigt liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) die Kündigung einer Teilnehmeranschlusleitung durch die Telekom wirksam wird;
 - b) der Betrieb der festen Telekommunikationsverbindungen und / oder die Erbringung der Telekommunikationsdienste Störungen in dem öffentlichen Telekommunikationsnetz von Claranet oder dem von Claranet verwendeten Vorleistungslieferanten verursacht;
 - c) der Betrieb der festen Telekommunikationsverbindungen und / oder die Erbringung der Telekommunikationsdienste die Erbringung anderer Telekommunikationsdienste auf den Teilnehmeranschlusleitungen der Telekom stört;
 - d) die Telekom oder andere Vorleistungslieferanten verlangt, dass Access-Equipment aus der Hauptverteilertelle entfernt wird oder eine andere nicht durch Claranet verschuldete Unmöglichkeit eintritt. Zu diesen zählt insbesondere, aber nicht abschließend, der ersatzlose Wegfall der Verfügbarkeit von Internetzugängen oder der ersatzlose Wegfall eines Lieferanten von Vorleistungen.

3. Umzug

- 3.1 Kabel- bzw. erdgebundene Access-Services sind nicht flächendeckend verfügbar und die bereitgestellte Leitung ist ortsgelunden (Installationsort des Bestellformulars). Der geschlossene Vertrag gilt für die vereinbarte Laufzeit an dem vereinbarten Installationsort. Ein Umzug an einen anderen Ort, an dem Access Services nicht vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden können, liegt in der alleinigen Entscheidung des Kunden und berechtigt diesen nicht zur außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages.
- 3.2 Bei einem Umzug zu einer Adresse, an der das vereinbarte Access-Produkt über Claranet verfügbar und lieferbar ist, wird Claranet dem Kunden für den Umzug bzw. die fortgesetzte Erbringung der Access Services an der neuen Adresse auf Anfrage ein gesondertes Angebot machen.
- 3.3 Das Umzugsbegehren ist Claranet mindestens drei (3) Monate vor dem gewünschten Umzugstermin schriftlich mitzuteilen, um die Anbindung am neuen Standort rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können.
- 3.4 Der Preis der alten Leitung ist durch den Kunden bis zur endgültigen Inbetriebnahme der neuen Leitung weiter zu entrichten.

4. Ergänzende Beistellungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Ergänzend zu Abschnitt I Ziffer 3 obliegen dem Kunden im Hinblick auf Access Services von Claranet zusätzlich folgende Pflichten:

- 4.1 Der Kunde wird Claranet bzw. den von Claranet beauftragten Personen zu üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen (Geschäfts-)Räumen und sonstigen Einrichtungen sowie etwaigen dort von Claranet bereitgestellter Hardware gewähren, soweit dies zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Claranet wird die Termine hierfür soweit möglich mit angemessener Frist vorankündigen.
- 4.2 Die den Access Services zugrundeliegende Technologie kann sich von Zeit zu Zeit ändern, ohne dass dies Einfluss auf die Access Services von Claranet oder die vom Kunden hierfür zu bezahlende Vergütung hat. Soweit die Umstellung auf eine andere Technologie eine zumutbare Mitwirkung des Kunden erfordert, wird der Kunde Claranet bei der Umstellung angemessen unterstützen und erklärt sich mit dem Einsatz geänderter Technologie einverstanden. Das gilt nur, soweit die Umstellung für den Kunden kostenfrei ist.
- 4.3 Der Kunde hat von Claranet bereitgestellte Hardware pfleglich zu behandeln. Von Claranet bereitgestellte Hardware wird nicht Eigentum des Kunden. Der Kunde wird keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten benutzen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Claranet-Netzes oder der von Claranet bereitgestellten Hardware führen können.
- 4.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, obliegt dem Kunden die für die Nutzung der Access Services notwendige Einrichtung und / oder Konfiguration der Hardware und seiner sonstigen Einrichtungen (bspw. Hausverkabelung).
- 4.5 Claranet weist den Kunden auf folgendes hin: Für den Anschluss des Gebäudes/ Grundstücks an das Telekommunikationsnetz (bspw. Installation einer Leitung) ist gegebenenfalls eine Grundstückseigentümergeklärung („**GEE**“) erforderlich. Claranet wird den Kunden entsprechend informieren, sollte eine GEE zur Auftragsbearbeitung benötigt werden. Die GEE ist vom Kunden binnen einer Frist von zehn (10) Werktagen ab Auftragserteilung, jedoch spätestens nach schriftlicher Aufforderung durch Claranet, beizubringen.
- 4.6 Die von Claranet zugesagte Verfügbarkeit der Access Services steht unter der Bedingung, dass der Kunde die von Claranet bereitgestellte Hardware, insbesondere den von Claranet bereitgestellten Router, nutzt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Claranet im Rahmen von Support-Leistungen („troubleshooting“) keinen Zugriff auf einen vom Kunden abweichend verwendeten Router nehmen kann und es deshalb zu erhöhten Support-Zeiten kommen kann. Soweit vom Kunden ohne Zustimmung von Claranet verwendete Hardware-Ausfälle, Störungen oder Fehler verursacht, stellt das keinen Leistungsmangel dar und gilt Abschnitt I Ziffer 6.6 entsprechend.

5. Ergänzende Pflichten bei Vertragsbeendigung

- 5.1 Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, von Claranet bereitgestellte Hardware innerhalb von zehn (10) Werktagen in einwandfreiem Zustand inklusive Zubehör unverzüglich auf eigene Kosten an Claranet oder an einen von Claranet benannten Logistikpartner zurückzusenden und / oder die ihm von Claranet für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses bereitgestellte Hardware durch Claranet bzw. von ihr beauftragte Personen auf seine Kosten deinstallieren und entfernen zu lassen.
- 5.2 Kommt der Kunde den vorgenannten Pflichten nicht nach, wird Claranet den daraus erstandenen Schaden geltend machen, der unter anderem die Kosten für die ersatzweise Beschaffung von vergleichbaren Anlagen bzw. Hardware und Zubehör beinhalten kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 1. April 2025

III. ZUSATZBEDINGUNGEN ZU RICHTFUNK (WLL) SERVICES

Soweit Claranet dem Kunden Richtfunk (WLL) Services und/ oder hierfür erforderliche Hardware (z. B. IDU, ODU, Router) zur Verfügung stellt, gelten hierfür ergänzend diese Zusatzbedingungen.

1. Leistungsumfang

- 1.1 Voraussetzung für die Anbindung über Richtfunk ist ein erfolgreicher LOS (Line of Sight)-Check. Ist der LOS-Check positiv, wird an geeigneter Stelle, die Richtfunkantenne durch Technologiepartner von Claranet fachgerecht installiert. Für die Installation der Richtfunkantenne ist eine schriftliche Genehmigung des Gebäudeeigentümers / Gebäudeeigentümergeklärung („GEE“) erforderlich. Die GEE ist vom Kunden binnen einer Frist von zehn Werktagen ab Auftragserteilung, jedoch spätestens nach schriftlicher Aufforderung durch Claranet, beizubringen. Der Kunde erhält für die Dauer der Vertragslaufzeit von Claranet ein Richtfunksystem bestehend aus einer Indoor Unit („IDU“) und einer Outdoor Unit („ODU“) mit Antenne. Die IDU bildet mit dem Router die Netzwerkübergabe an den Kunden. Die Installation der ODU mit Antenne und 100 Meter Antennenversorgungskabel incl. Verlegung sind im Anschaltpreis enthalten. Zusätzliche Kabelmeter und deren Verlegung werden gesondert berechnet. Die Antenneninstallation ist für die Einbindung in den Blitzschutz nach den aktuell geltenden Vorschriften vorbereitet. Die Einbindung der Antenne in den Blitzschutz des Hauses ist nicht im Grundpreis enthalten. Sofern das Haus nicht über einen Blitzschutz verfügt, sind die Kosten für die Einbindung bzw. für die Herstellung der Abführung im Grundpreis nicht enthalten.
- 1.2 Darüber hinaus anfallende Mehraufwendungen, die bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten notwendig sind (z. B. längere Kabelwege, größere Antenne, Kernbohrungen, etc.) sind vom Kunden gesondert zu tragen. Hierfür hat der Kunde die Möglichkeit, sich vor Installation der Richtfunkantenne einen Kostenvoranschlag des Technologiepartners von Claranet einzuholen; dieser ist vom Kunden selbst zu bezahlen.

2. Ergänzende Beistellungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Ergänzend zu Abschnitt I Ziffer 3 obliegen dem Kunden im Hinblick auf Richtfunk (WLL) Services von Claranet zusätzlich folgende Pflichten:

- 2.1 Der Kunde hat zu gewährleisten, dass die für die technischen Einrichtungen benötigten Voraussetzungen (z. B. Fläche, Kabelschächte, Stromversorgung) für Claranet kostenfrei zur Verfügung stehen. Die notwendigen Einrichtungs- und Installationsarbeiten erfolgen innerhalb der Claranet-Geschäftszeiten (Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, ausgenommen gesetzlicher Feiertage).
- 2.2 Der Kunde hat alle etwaig erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse auf eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko einzuholen. Claranet ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt bzw. widerrufen werden. Gleiches gilt im Falle von etwaigen Nachbarschaftswidersprüchen oder anderen Rechtsbehelfen Dritter gegen die Funkanlage.

3. Außerordentliche Kündigung

- 3.1 Ergänzend zu den Laufzeit- und Kündigungsregelungen gemäß Abschnitt I Ziffer 11 gilt:
- 3.2 Claranet ist berechtigt, Verträge über Dienstleistungen, die auf WLL-Technologie basieren, außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund der Claranet zu einer solchen außerordentlichen Kündigung berechtigt liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) die Funkverbindung zwischen der jeweiligen WLL-Basisstation von Claranet und der Empfangsantenne am Kundenstandort in Folge von baulichen Veränderungen oder anderen äußerlichen Einwirkungen im Bereich der Funkstrecke nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder gestört wird, oder
 - b) der Vertrag zum Betrieb der WLL-Basisstation zwischen Claranet und dem Eigentümer des hierfür genutzten Gebäudes gekündigt wird.
- 3.3 Dem Kunden wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, wenn die WLL-Verbindung durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen dauerhaft unterbrochen wird.

4. Umzug

- 4.1 Dem Kunden ist bekannt, dass WLL nicht flächendeckend verfügbar und die bereitgestellte Anbindung am Installationsort gemäß der Bestellung ortsgebunden ist. Der Vertrag gilt für die vereinbarte Laufzeit an dem vereinbarten Installationsort. Der Umzug an einen Ort, an dem WLL nicht hinreichend verfügbar ist, liegt in der alleinigen Entscheidung des Kunden und berechtigt diesen nicht den bestehenden Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 4.2 Bei einem Umzug zu einer Adresse, an der das vertraglich vereinbarte WLL-Produkt über Claranet verfügbar ist, wird Claranet dem Kunden für den Umzug bzw. die fortgesetzte Erbringung der Access Services an der neuen Adresse auf Anfrage ein gesondertes Angebot machen.
- 4.3 Das Umzugsbegehren ist Claranet mindestens drei (3) Monate vor dem gewünschten Umzugstermin schriftlich mitzuteilen, um die Anbindung am neuen Standort rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können.
- 4.4 Der Preis des alten Anschlusses ist durch den Kunden bis zur endgültigen Inbetriebnahme des neuen Anschlusses weiter zu entrichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 1. April 2025

IV. ZUSATZBEDINGUNGEN ZU HOSTING SERVICES

Soweit Claranet dem Kunden Hosting Services zur Verfügung stellt, gelten hierfür ergänzend diese Zusatzbedingungen.

1. Leistungsumfang und Pflichten

- 1.1 Ergänzend zu Abschnitt I Ziffer 3 obliegen dem Kunden im Hinblick auf Hosting Services von Claranet zusätzlich folgende Pflichten:
- Bei der Implementierung und dem Betrieb der Hosting Services wird der Kunde
 - bei der Formulierung von Anforderungen und Abstimmung von passenden Lösungen mitwirken;
 - die Anforderungen evtl. Serverkonfigurationen bzgl. der Applikationen hinreichend formulieren;
 - ggf. eigene Applikationen selbstständig installieren bzw. nach Absprache bei der Installation mitwirken;
 - ggf. eigene Applikationen selbstständig oder unter Inanspruchnahme von Dienstleistern betreiben bzw. bei gegenseitig vereinbartem Übergang des technischen Betriebs auf Claranet ein entsprechendes, abgestimmtes Betriebskonzept aufstellen, soweit im Produktvertrag vorgesehen;
 - ggf. eigene Applikationen und Skripte selbstständig weiterentwickeln und pflegen, soweit im Produktvertrag vorgesehen;
 - sowie – falls nicht anders vereinbart – die Inhalte („Content“) eines Webauftritts bereitstellen und selbstständig pflegen.
- 1.2 Darüber hinaus hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass für die Annahme, Vorqualifizierung und Bündelung von Problemen und Anfragen von Kunden und dritten Partnern lediglich der Kunde oder der von ihm beauftragte Generalunternehmer und die von diesen autorisierten Personen Zugriff auf den Business Support von Claranet haben.

2. Übergabe der Systemumgebung bei Vertragsbeendigung

- 2.1 Claranet wird in der Retransition-Phase auf Anforderung des Kunden ein Angebot unterbreiten, welches es dem Kunden ermöglicht, die für eine Retransition oder einer Verlagerung der Leistungen auf einen Dritten, die auf Seiten von Claranet entstehenden Kosten umfassend zu kalkulieren. Hierbei ist Claranet verpflichtet, marktübliche Preise unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Vertragsleistungen anzubieten.
- 2.2 Claranet ist bereit, insbesondere im Zeitraum vor einer etwa beabsichtigten Retransition bei Vertragsende, vom Kunden benannte Mitarbeiter oder externe Berater im Umgang mit dem Betriebshandbuch und den dahinter liegenden Systemen zu schulen, damit diese ausreichend qualifiziert und in der Lage sind, den Betrieb sicherzustellen und fortzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- 2.3 Claranet erklärt sich bereit, mit einem vom Kunden zu benennenden Dritten bei der Übernahme des Systembetriebs kooperativ und eng zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für eine umfassende und qualifizierte Einweisung dieses Dritten in den Systembetrieb und die Systeme des Kunden. Die hierdurch auf Seiten von Claranet vor und nach Beendigung dieses Vertrages entstehenden zusätzlichen nachgewiesenen Aufwendungen werden vom Kunden getragen.
- 2.4 Falls Claranet zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Verträge mit Dritten abgeschlossen hat, wird er dem Kunden auf Anforderung behilflich sein, entsprechende Verträge mit diesen Dritten zu vereinbaren.
- 2.5 Bei Beendigung des Vertrags wird Claranet alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung übergebenen Unterlagen zurückgeben bzw. nachweisen, dass diese Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet wurden. Vorhandene Datenbestände und Programme sind physikalisch zu löschen. Soweit Dokumentationen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind sie durch Claranet entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 1. April 2025

V. ZUSATZBEDINGUNGEN ZUR DOMAINVERWALTUNG

Soweit Claranet für den Kunden die Domainverwaltung übernimmt, gelten hierfür ergänzend diese Zusatzbedingungen.

1. Nutzungsbedingungen des Webinterfaces zur Domainbestellung und -verwaltung

1.1 Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Bedingungen, zu denen Claranet im Auftrag des Kunden bei den zuständigen Domainvergabeinstellen (DENIC, SWITCH, NIC.AT, u. a.) oder zwischengeschalteten Registraren die Registrierung oder Übernahme von Domains beantragt und/ oder die Verwaltung der registrierten Domains übernimmt. Ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen gelten die Richtlinien der jeweiligen TLD-Domainvergabeinstellen (Domain Registries).

- „**Registrierung**“ im Sinne dieses Vertrages ist die Neuregistrierung einer Domain („**REG**“).
- „**Übernahme**“ im Sinne dieses Vertrages ist die Übernahme einer bereits registrierten Domain von einem anderen Provider in die Verwaltung von Claranet oder von der Verwaltung von Claranet auf einen anderen Provider („**KK**“ bzw. „**TRANSFER**“).
- „**Verwaltung**“ im Sinn dieses Vertrages ist die Weiterleitung von Erklärungen des Domaininhabers an die Domainvergabeinstelle oder den zwischengeschalteten Registrar betreffend einer Änderung der Daten der Domain („**UPDATE**“), einen Wechsel der Domain zu einem anderen Provider als Claranet (KK/„**CHPROV**“/TRANSFER) und die Kündigung/ Löschung der Domain („**CLOSE**“) sowie sonstige Verwaltungsmaßnahmen betreffend der Domain, insbesondere die Durchführung interner Providerwechsel, bei denen die Domain in der Verwaltung von Claranet verbleibt.

Der Kunde kann die vertraglichen Leistungen auch als Reseller in Anspruch nehmen. Zwischen Claranet und dem Endkunden des Resellers werden durch die zwischen dem Reseller und seinen Endkunden geschlossenen Verträge keine eigenen vertraglichen Beziehungen begründet.

1.2 Claranet handelt gegenüber den zuständigen Domainvergabeinstellen bzw. den zwischengeschalteten Registraren jeweils als Erklärungsboten des Kunden bzw. im Falle eines Resellers als Erklärungsboten des Endkunden, für den eine Domain registriert bzw. übernommen und verwaltet werden soll bzw. verwaltet wird (im Folgenden auch „künftiger Domaininhaber“ bzw. „Domaininhaber“). Der Registrierungsvertrag zwischen den Domainvergabeinstellen bzw. den zwischengeschalteten Registraren und dem Domaininhaber richtet sich hierbei nach den jeweiligen Registrierungsrichtlinien und Registrierungsbedingungen sowie ggf. Preislisten der genannten Organisationen. Claranet vorauslag die Registrierungs- und Verwaltungsentgelte bei den Domainvergabeinstellen bzw. den zwischengeschalteten Registraren.

1.3 Jede Bestellung des Kunden stellt einen separaten Vertrag dar („**Einzelauftrag**“). Ein Einzelauftrag kommt auch dadurch zustande, dass der Kunde eine verbindliche Bestellung an Claranet übersendet und Claranet mit der Durchführung des Auftrags beginnt, insbesondere durch Weiterleitung der maßgeblichen Daten an die betroffenen Domainvergabeinstellen bzw. zwischengeschalteten Registrare. Die Durchführung von Einzelaufträgen über die Registrierung oder Übernahme von Domains steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der betreffenden Domain. Bei Sammelbestellungen beruht die Durchführbarkeit einzelner Aufträge nicht die Wirksamkeit der durchführbaren Einzelaufträge. Auskünfte über die Verfügbarkeit von Domains auf den Seiten von Claranet erfolgen stets ohne Gewähr. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass diese Auskünfte nur den jeweiligen Datenstand aus den Datenbanken der betreffenden Domainvergabeinstellen bzw. den zwischengeschalteten Registraren wiedergeben, der gegenüber der rechtlichen Zuordnung der Domains nur zeitlich versetzt angepasst wird.

1.4 Claranet führt die Aufträge schnellstmöglich aus, hat jedoch auf die Umsetzung bei den Domainvergabeinstellen oder zwischengeschalteten Registraren keinen Einfluss. Claranet kann die Durchführung von Aufträgen jederzeit davon abhängig machen, dass die hierfür geschuldeten Entgelte vorher gezahlt wurden.

1.5 Claranet leistet den zur Durchführung der vorstehend genannten Leistungen erforderlichen Support gegenüber dem Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten. Endkunden des Kunden haben keinen Anspruch auf direkten Support durch Claranet.

1.6 Für Domains, die über Claranet registriert sind, stellt Claranet als kostenfreie Serviceleistung für die Dauer der Registrierung jeweils zwei (2) Nameserver zur Verfügung (DNS-Service). Claranet behält sich vor, diesen kostenfreien DNS-Service jederzeit ganz oder teilweise einzustellen oder nur noch gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung weiterzuführen. Claranet kündigt dem Kunden die Einstellung des kostenfreien DNS-Service oder die Umstellung auf einen kostenpflichtigen Zusatzservice mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat an.

2. Abwicklung von Domainbestellungen und Rechnungsstellung

2.1 Der Kunde verwendet für alle Mitteilungen gegenüber Claranet (insbesondere rechtsverbindliche Bestellung von Neuregistrierungen, Übernahmen, Zustimmungserklärungen zu Übernahmen, Anfragen, Domainkündigungen und Aktualisierungen), soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist, ausschließlich das von Claranet zur Verfügung gestellte Webinterface unter: <http://domainorder.claranet.de/>. Falls der

Kunde nicht über dieses verfügt, erteilt er einen schriftlichen Auftrag an Claranet.

2.2 Durch die Auslösung einer Bestellung, erklärt der Kunde sich mit einer Abrechnung der Vergütung bzw. des Entgelts hierfür gemäß der Domain-Preisliste von Claranet einverstanden.

2.3 Soweit Claranet zu einer Sperrung gemäß Abschnitt I. Ziffer 16.1 oder 16.2 berechtigt ist, kann Claranet auch den Zugang zu den vorgenannten Online-Bestellsystemen für sämtliche Funktionen sperren.

3. Entgelte für Domains

Der erste zahlungsrelevante Verwaltungszeitraum beginnt mit der erfolgreichen Registrierung oder Übernahme der Domain oder mit der erfolgreichen Durchführung eines internen Providerwechsels. Auch bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags (auch bei vorzeitiger Löschung der Domain oder vorzeitigem Providerwechsel) schuldet der Kunde das volle Entgelt für den vertraglich vereinbarten Verwaltungszeitraum. Das gilt nicht, wenn die Beendigung auf einer außerordentlichen Kündigung des Kunden beruht.

4. Ergänzende Beistellungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Ergänzend zu Abschnitt I Ziffer 3 obliegen dem Kunden im Hinblick auf eine Domainverwaltung von Claranet zusätzlich folgende Pflichten:

4.1 Zur Registrierung bzw. Übernahme zu Claranet übermittelt der Kunde den vollständigen, richtigen und wirksamen Domainauftrag sowie die nach den Domainregistrierungsrichtlinien und -bedingungen erforderlichen vollständigen und richtigen Daten an Claranet. Änderungen der nach den jeweiligen Domainregistrierungsrichtlinien bzw. -bedingungen erforderlichen Daten und der technischen Daten zur Konnektierung der Domain („**UPDATE**“) sowie alle für den Domainvertrag zwischen der Domainvergabeinstelle bzw. dem zwischengeschalteten Registrar und dem Domaininhaber relevanten Erklärungen des Domaininhabers, des administrativen Ansprechpartners, des technischen Ansprechpartners oder des Zonenverwalters übermittelt der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei (3) Werktagen, an Claranet. Die vorgenannte Frist beginnt mit Zugang des betreffenden Antrags bzw. der betreffenden Erklärung des Domaininhabers beim Kunden. Liegt Claranet selbst eine schriftliche Erklärung des Domaininhabers vor, kann Claranet die darin enthaltenen Änderungen von Daten bzw. die Erklärungen des Domaininhabers ohne Nachfrage und unabhängig von dessen Zustimmung an die jeweilige Domainvergabeinstelle bzw. den zwischengeschalteten Registrar weiterleiten. Der Kunde wird hierüber nachträglich unverzüglich informiert. Bei Verwendung der Kommunikationsmittel gemäß Ziffer 2.1 dieses Abschnitts erfolgt die Weiterleitung in der Regel automatisch und (abgesehen von Löschanträgen) ohne Zeitverzögerung. Die genannte schriftliche Einverständniserklärung des Domaininhabers kann Claranet jedoch jederzeit mit einer Reaktionsfrist von einem Werktag beim Kunden anfordern. Erklärungen des administrativen Ansprechpartners (z. B. Admin-C laut WHOIS) stehen Erklärungen des Domaininhabers gleich, sofern kein entgegenstehender Wille des Domaininhabers hervorgetreten ist.

4.2 Der Kunde steht dafür ein, dass er bei allen Änderungen von Daten der Domain und Erklärungen des Domaininhabers, die er an Claranet übermittelt, stets namens und im Auftrag des Domaininhabers handelt. Der Kunde steht zudem dafür ein, dass ihm bei Anträgen auf Übernahme zu Claranet sowie bei sonstigen Anträgen auf Providerwechsel oder Zustimmungen hierzu, bei Anträgen auf Wechsel des Domaininhabers oder Zustimmungen hierzu und bei Anträgen auf Löschung der Domain zu diesem Zeitpunkt eine konkrete Einverständniserklärung, die vom Domaininhaber oder Admin-C eigenhändig unterschrieben ist, im Original oder als Telefax vorliegt. Claranet ist in diesem Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die betreffenden Anträge bzw. Zustimmungen an die jeweilige Domainvergabeinstelle bzw. den zwischengeschalteten Registrar weiterzuleiten, ohne dass Claranet diese schriftliche Einverständniserklärung des Domaininhabers selbst vorliegt.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung und Providerwechsel

Ergänzend und vorrangig zu den Laufzeit- und Kündigungsregelungen gemäß Abschnitt I Ziffer 11 gilt:

5.1 Soweit der Kunde den Vertrag mit Claranet über die Verwaltung einer Domain kündigt, hat er Claranet für die betreffende Domain unverzüglich den Antrag des Domaininhabers auf Löschung oder KK zu einem anderen Registrar der Domain zu übermitteln. Anderenfalls wird Claranet die Domain am Ende der Vertragslaufzeit freigeben, d. h. löschen. Soll die Löschung zum Ende der Vertragslaufzeit erfolgen, kann Claranet die Löschung bereits ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Kündigungsfristen veranlassen, soweit dies erforderlich ist, um eine Verlängerung des Verwaltungszeitraums bei der zuständigen Domainvergabeinstelle bzw. dem zwischengeschalteten Registrar zu vermeiden. Der Kunde stellt sicher, dass die Endkunden als Domaininhaber mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind. Endet der Auftrag zur Verwaltung einer Domain, ohne dass ein Antrag des Domaininhabers auf Löschung vorliegt (z. B. aufgrund einer Beendigung des vorliegenden Vertrages), und erfolgt trotz Aufforderung an den Kunden nicht rechtzeitig vor Ablauf des Verwaltungszeitraums ein Providerwechsel für die Domain oder ist der Kunde für Claranet nicht mehr erreichbar, ist Claranet berechtigt, die Domain in die Verwaltung der Domainvergabeinstelle oder des zwischengeschalteten Registrars zu geben, und/ oder beim Domaininhaber oder bei dessen Provider nachzufragen, ob eine weitere Registrierung der Domain bzw. ein Providerwechsel gewünscht wird, und/ oder falls die Löschung der Domain zu veranlassen. Der Kunde stellt sicher, dass die

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 1. April 2025

Endkunden als Domaininhaber mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.

- 5.2 Liegt dem Kunden oder seinen Endkunden der Übernahmeantrag eines anderen Providers sowie die schriftliche Einverständniserklärung des Domaininhabers gemäß Ziffer 4.1 dieses Abschnitts hierzu vor, hat der Kunde seine Zustimmung zu der Übernahme („**ACK**“) unverzüglich gegenüber Claranet mitzuteilen. Liegt die betreffende Einverständniserklärung nicht innerhalb von drei (3) Werktagen vor, ist der Kunde verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt die Ablehnung der Übernahme („**NACK**“) gegenüber Claranet zu erklären. Liegt Claranet der Übernahmeantrag eines anderen Providers sowie die schriftliche Einverständniserklärung des Domaininhabers gemäß Ziffer 4.1 dieses Abschnitts hierzu vor, kann Claranet den Übernahmeantrag auch ohne Nachfrage beim Kunden und unabhängig von dessen Zustimmung oder Ablehnung akzeptieren (ACK) und an die Domainvergabestelle bzw. den zwischengeschalteten Registrar weiterleiten. Hierüber wird der Kunde nachträglich unverzüglich informiert. Wird Claranet von einer Domainvergabestelle bzw. einem zwischengeschalteten Registrar darüber informiert, dass ein Providerwechsel ohne Veranlassung seitens Claranet durchgeführt wurde, leitet Claranet diese Mitteilung unverzüglich an den Kunden weiter. Im Übrigen gelten für die Übernahme / Providerwechsel die Bestimmungen gemäß Ziffer 4.1 dieses Abschnitts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 1. April 2025

VI. ZUSATZVEREINBARUNG LIZENZIERUNG / NUTZUNG VON SOFTWARE

Soweit Claranet dem Kunden Software zur Verfügung stellt, gelten hierfür ergänzend diese Zusatzbedingungen.

1. Bereitstellung von Software

1.1 Allgemeines

Claranet stellt ihren Kunden Software gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung.

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellte Software ausschließlich entsprechend der ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung ist dem Kunden untersagt (vgl. Abschnitt I Ziffer 14).

1.2 Beistellen von Kundensoftware (Drittsoftware)

Der Kunde hat die Möglichkeit, eigene Software innerhalb des von Claranet zur Verfügung gestellten Claranet IaaS Cloud zu verwenden, sofern dies im Einklang mit den erworbenen (kundeneigenen) Lizenzen geschieht und einer Nutzung in dieser Weise nicht widerspricht. Wird urheberrechtlich geschützte Software widerrechtlich vom Kunden genutzt und wird dies der Claranet bekannt, so wird Claranet im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Nutzung der widerrechtlich eingesetzten Software unterbinden und für die Zukunft verhindern. Der Kunde stellt Claranet von Ansprüchen Dritter frei, die auf die vorgenannte widerrechtliche Nutzung der Software beruhen; der vorstehende Freistellungsanspruch erfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung; das gilt nicht, wenn der Kunde die widerrechtliche Nutzung der Software nicht zu vertreten hat.

2. Gebrauch von zur Nutzung überlassener Software durch Claranet

Soweit Claranet dem Kunden im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungserbringung Software dritter Lizenzgeber zur Verfügung stellt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- 2.1 Dem Kunden ist es untersagt, Urheberrechte oder Warenzeichen sowie andere Hinweise auf Eigentumsrechte zu entfernen, zu verändern oder zu verschleiern, die in oder auf der Software enthalten sind. Eigentumsrechte an der Software verbleiben bei ihrem jeweiligen Hersteller.
- 2.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Software in der Weise zu verändern, sodass dadurch auf die Funktions-, Design- und Fertigungsprinzipien geschlossen werden kann (Reverse Engineering).
- 2.3 Der Kunde darf für ihm zur Nutzung überlassene Software keinen Quellcode erzeugen (Dekompilierung); § 69e UrhG bleibt hiervon unberührt.
- 2.4 Das Nachkonstruieren von überlassener Software in jeglicher Weise ist dem Kunden verboten.
- 2.5 Claranet kann dem Kunden Administrationsrechte vergeben. Eine Vergabe kann ausschließlich nur zum Zwecke der Wartung, der Durchführung von Tests und der Verwaltung von Produkten erfolgen.
- 2.6 Falls dem Kunden Administrationsrechte eingeräumt werden, verpflichtet er sich, diese nur für die im Vertrag festgehaltenen Zwecke zu nutzen. Es ist dem Kunden untersagt, die Administrationsrechte missbräuchlich zu nutzen, darunter fällt vor allem die Wegnahme von Administrationsrechten von Claranet Mitarbeitern oder die Vergabe weiterer Administrationsrechte ohne vorherige Abstimmung mit Claranet.
- 2.7 Falls dem Kunden zur Nutzung der Software Keys oder Installationsmedien seitens Claranet zur Verfügung gestellt werden, so sollen diese nur für die vertraglich geregelten Zwecke genutzt und danach unverzüglich vernichtet / gelöscht werden. Jede anderweitige Nutzung von Keys oder Installationsmedien seitens des Kunden stellt eine missbräuchliche Nutzung dar.
- 2.8 Unbeschadet der Regelung in Abschnitt I Ziffer 2.5 gelten ferner die aktuellen Bestimmungen der „End-User-License-Agreements“ (EULA) des jeweiligen Softwareinhabers.
- 2.9 §§ 69d Abs. 2, 3 und 69e UrhG bleiben von den vorhergehenden Ziffern 2.1 bis 2.8 unberührt.

3. Microsoft Software

Im Rahmen des Service-Provider-License-Agreements („SPLA“) oder dem Cloud-Service-Provider Agreements („CSP“) zwischen Claranet und der Microsoft Corporation (im Folgenden „Microsoft“ genannt), stellt die Claranet ihren Kunden ausgewählte Microsoft-Software (im Folgenden „MS-Software“ genannt) zur Verfügung. Wird dem Kunden MS-Software zur Nutzung überlassen, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- 3.1 Der Kunde wird insbesondere auf die Geltung der jeweils aktuellen Bestimmungen zur „No-High-Risk-Use“ der „End-User-License-Agreements“ (EULA) von Microsoft hingewiesen.
- 3.2 Claranet ist als SPLA-Anbieter verpflichtet, Microsoft jeden Monat die tatsächlich genutzte Anzahl an Microsoft-Lizenzen durch Kunden von Claranet mitzuteilen. Um dies zu ermöglichen und im Falle eines Microsoft-Audits eine schnelle und präzise Überprüfung der tatsächlich genutzten Anzahl an Lizenzen gewährleisten zu können, steht Claranet das Recht zu, die Einhaltung der Bestimmungen für die Nutzung von Microsoft-Lizenzen zu überprüfen. Der Kunde verpflichtet sich, zu diesem Zwecke Claranet entsprechende Zugriffsmöglichkeiten (z. B. durch das Einrichten von ausreichenden Administrations- bzw. Monitoringrechten) zu gewähren.
- 3.3 Kündigt der Kunde Leistungen, im Rahmen derer dem Kunden MS-Software zur Nutzung für die Dauer der vertraglichen Leistungserbringung überlassen wurde, so hat der Kunde:

- die ihm zur Nutzung überlassene MS-Software spätestens nach 30 Tagen nach Beendigung der Leistungserbringung von eigenen Systemen zu löschen und etwaig vorhandene Lizenzschlüssel, Software Keys oder Installationsmedien zu vernichten/ löschen;
- alle die dem Kunden ausgehändigten oder von Kunden erstellten Kopien der ihm überlassenen MS-Software innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Leistungserbringung an Claranet herauszugeben bzw. unbrauchbar zu machen. Die schriftliche Bestätigung der Vernichtung oder Löschung aller Kopien kann die Rückgabe bzw. Herausgabe ersetzen, wenn sich die Vertragsparteien vor der Vernichtung darüber geeinigt haben.

4. Reporting und Abrechnung / Vertragsstrafe

- 4.1 Die Abrechnung für die von Claranet bereitgestellte Software findet auf Grundlage der vereinbarten Lizenzanzahl statt. Der Kunde hat gegebenenfalls die Möglichkeit mehr Lizenzen in Anspruch zu nehmen. Sofern die tatsächlich genutzte Lizenzanzahl die vereinbarte Anzahl von Lizenzen übersteigt, hat der Kunde dies gegenüber Claranet unverzüglich anzuzeigen. Zusätzlich genutzte Lizenzen werden gesondert entsprechend den für die vereinbarte Anzahl von Lizenzen geltenden Preisen berechnet.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die tatsächlich genutzte Anzahl an Lizenzen, zum fünften (5) Werktag eines jeden Monats für den vorhergegangenen Monat an Claranet mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, ist Claranet berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Monatslizenzsumme zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche von Claranet angerechnet.

5. Nutzung von Claranet Portalen

5.1 Allgemeines

Claranet stellt ihren Kunden als zusätzlichen Service gegebenenfalls kostenfreie Portale zur Verfügung, die nicht Teil des Leistungsumfangs von Claranet sind. Durch die Nutzung der Portale erklärt der Kunde sein Einverständnis mit den hierfür geltenden Regelungen.

5.2 Mitwirkungspflichten der Kunden

Wenn der Kunde Portale von Claranet nutzt, hat er seine für das Portal genutzten Konten/ Passwörter geheim zu halten und sicher aufzubewahren. Hat der Kunde Zweifel, ob Dritte Kenntnis von Passwörtern erlangt haben oder diese unautorisiert genutzt haben könnten, ist Claranet darüber unverzüglich zu informieren.

5.3 Technische Verfügbarkeit und Änderung der Claranet Portale

Aus technischen Gründen kann die Nutzung von Claranet Portalen zeitlich oder inhaltlich beschränkt sein. Ein Anspruch auf uneingeschränkten Zugriff auf die Portale besteht nicht. Claranet behält sich zudem vor, seine Portale ohne gesonderte Ankündigung zu verändern oder zu ergänzen.

Claranet GmbH

Hanauer Landstraße 196
60314 Frankfurt am Main
Geschäftsführer: Sebastian Vögel, Olaf Fischer
HRB 50381, AG Frankfurt am Main
Vat-ID DE812918694
www.claranet.com/de